

# Launus-Anzeiger

für

Friedrichsdorf und Umgegend

## Abonnements:

Monatlich 40 Pf. einschließlich Bringerlohn; durch die Post bezogen vierteljährlich 1.20 Mk., monatlich 40 Pf. Ersch. Mittwoch u. Samstag.

## Inserate:

Totalinsetrate 10 Pf. die ein-spaltige Garmondzeile; aus-wärtige 10 Pf. die ein-spaltige Petitzelle. Reklamen 20 Pf. die Textzeile.

Nr. 67.

Friedrichsdorf i. L., den 23. August 1916.

10. Jahrgang.

## Ämtlicher Teil.

### Stadtverordneten-Sitzung der Stadt Friedrichsdorf i. L.

Die Herren Stadtverordneten und Schöffen werden zu einer öffentlichen Sitzung auf Freitag, den 25. August, abends 8 Uhr auf das Rathaus hierdurch gebührend eingeladen.

#### Tagesordnung:

1. Nachtrag zum Ortsstatut betr. die gewerbliche Fortbildungsschule in Friedrichsdorf.
  2. Versorgung des Stadtbezirkes Dillingen mit elektrischem Licht.
  3. Mitteilungen.
  4. Anträge und deren Besprechung.
- Geheimhaltung 2 Punkte.  
Friedrichsdorf, den 23. August 1916.  
Der Bürgermeister.

#### Bekanntmachung.

Morgen (Donnerstag) von nachm. 3 Uhr ab werden in den Räumen der hiesigen Freibank Fische, Kollmöpfe und geräucherter Fische verkauft.

Friedrichsdorf, den 23. August 1916.  
Der Bürgermeister.

#### Bekanntmachung.

Ein Teil des bestellten Hühnerfutters ist angekommen.  
Ausgabe: Donnerstag Nachmittag von 2 Uhr ab.  
Friedrichsdorf, den 21. August 1916.  
Der Bürgermeister.

## Der Tag der Abrechnung.

Roman von A. v. Trystedt.

(Nachdruck verboten.)

Sie schlug die Augen auf, richtete sich empor. Ihre Wangen wurden ebenso rot wie die dunkelste Rose, ihre Wimpern senkten sich tief, es war ihr so peinlich, bewußtlos hingeeben in Magnus' Arm gerührt zu haben, und doch schwellte ein neues, wonniges Gefühl ihre Brust, eine selige Befriedigung, so daß sie weder sich noch dem Zufall, der alles dies gefügt, zürnen konnte.

Sie versuchte zu gehen, und es gelang. Halb von seinem starken Arm getragen, gelangten sie bis zum Waldeisaum. Kein Wort wurde weiter zwischen ihnen gesprochen.

Aber auch dann gingen sie eng aneinandergeknüppelt unter dem Schutze der Bäume weiter, bis sie in die Nähe des Schlosses gelangt waren. Erst da gab Magnus die Geliebte frei.

„Versprechen Sie mir, die Nähe der Steinbrücke zu meiden“, sagte Edith bittend, „ich möchte diese Angst und Qual nicht noch einmal dulden!“

„Mein Ehrenwort darauf“, gelobte Magnus, „und — lassen Sie es mich nur einmal aussprechen, Baronesse, es macht mich zum glücklichsten Menschen, daß Sie, gerade Sie mich vor einem grausamen Schicksal,

#### Bekanntmachung.

Diejenigen hiesigen Einwohner, welche aus der Kriegsfürsorge Kohlen, erhalten können am Freitag, den 25. August ds. Js. während der Zeit von 9—12 Uhr die Kohlenbezugscheine im Pfarrhause abholen.

Friedrichsdorf, den 23. August 1916.  
Der Bürgermeister.

#### Bekanntmachung.

### Betrifft Brotgetreidelieferung.

Die baldige Anlieferung von Brotgetreide neuer Ernte ist dringend erwünscht. Der Höchstpreis beträgt für Roggen 230 Mark und für Weizen 270 Mark für die Tonne. Bis auf weiteres wird für das zur Ablieferung gelangende Brotgetreide eine Dreschprämie von 20 Mark für die Tonne gewährt. Da diese Prämie später wieder fortfällt, liegt es im Interesse der Landwirte, alsbald Brotgetreide auszudreschen und den Herren Bürgermeistern bzw. den vom Kommunalverband beauftragten Aufkäufern anzubieten.

Die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden ersuche ich um schleunige Bekanntgabe an die Landwirte.

Bad Homburg, den 19. August 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Bernus.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 23. August 1916.

Der Bürgermeister.

Röppern, den 23. August 1916.

Der Bürgermeister.

#### Verordnung

### betr. die Sicherstellung und Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln im Overtaunuskreise.

Auf Grund des Artikels I zu II § 12 Ziffer 5 der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 728) zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607) in Verbindung mit § 1 und 2 der Bekanntmachung über Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 327) und der Bekanntmachung vom 2. August 1916 (Reichsgesetzbl. S. 875) wird für den Umfang des Overtaunuskreises unter Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes verordnet:

#### 1. Beschlagnahme.

§ 1.

Die im Overtaunuskreise angebauten Kartoffeln werden mit der Trennung von dem Boden für den Kreis-Kommunal-Verband beschlagnahmt. Die Beschlagnahme erstreckt sich nicht auf das Kartoffelkraut, das den Besitzern verbleibt.

§ 2.

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, soweit nicht in den §§ 3—5 etwas anderes bestimmt ist. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zu ihrer Erhal-

meinen alten Vater vor unsäglichem Kummer bewahrt haben.“

Ohne eine Antwort abzuwarten, ging er davon, nachdem er sich durch einen Handfuß verabschiedet.

Jetzt erst, als er wieder allein war, vermischte er seinen Hut, der wohl mit in die Tiefe gefallen war. Mochte er dort liegen bleiben!

Magnus war noch wie berauscht von dem, was er soeben erlebt. In ihm wogte ein Chaos von Gedanken. Jauchzend wiederholte er es sich, daß Edith ihn liebte, ihn allein! Aber sie war die Braut eines Mannes, der schwere Schicksale erfahren, dem das Glück wohl zu gönnen war.

Durfte er, ein Fremder, störend, Unfrieden und Wirrnisse verbreitend in Ediths Familie eindringen?

Aber gab die Liebe, welche ihn so heiß und wonnesam durchflutete, ihm nicht das Recht, um Edith zu werben, sich sein Glück, allen Schicksalsgewalten zum Trotz, zu erobern?

Jetzt zog es wie leise Hoffnung in seine Brust, um im nächsten Moment in das Gegenteil umzuschlagen, in Verzweiflung und Verzweiflung.

Er konnte weder zu einem Entschluß noch zur Ruhe kommen. Das Bewußtsein, von Edith geliebt zu werden, erfüllte ihn

mit stolzem Glück, daß er sie aber nie besitzen sollte, verbitterte und empörte ihn.

#### 12. Kapitel.

Auch Edith war streng mit sich ins Gericht gegangen. Ihr kam es nicht in den Sinn, sich von ihrem Verlobten zu wenden. Nach allem, was sie gehört, hielt sie es für ihre Pflicht, erst recht fest und tren zu ihm zu halten.

Sie beschäftigte sich, wenn er fern war, in Gedanken ausschließlich mit ihm, und die innere Stimme, welche ihr so geheimnisvoll süß und lockend zuraunte, daß dies nur ein Scheinglück und die wahre Liebe der Himmel auf Erden sei, suchte sie gewaltsam zu ersticken.

Man hörte so viel von Trennsigkeit und Eifersuchtsdramen. Edith wollte ihr Gelübde halten, ihr Fritze sollte nicht verzweifeln, nicht an gebrochenem Herzen zugrunde gehen.

Sie wußte ja, daß Wellnitz sie heiß und in festem, sicherem Vertrauen liebte, aber ihm, wie auch Trindove, war angestrengteste Arbeit Lebenszweck; was ihre Herzen empfanden, kam nur nebensächlich für sie in Betracht.

Tagend stand sie heute vor der Tür seines Arbeitszimmers. Die Mama wollte mit ihr ausfahren, und Edith fürchtete sich



tung erforderlichen Handlungen vorzunehmen, er ist berechtigt und auf Verlangen der Behörde verpflichtet, die Kartoffeln zu verlesen und schadhafte auszufondern.

#### § 4.

Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

#### § 5.

Zulässig sind Veräußerungen:

- I. an den Kommunalverband
  - II. an die Gemeinden des Obertaunuskreises oder an die vom Kreise bzw. den Gemeinden bevollmächtigten Händler oder Beauftragten
  - III. an Privatpersonen, die ihren Wohnsitz in einer Gemeinde des Obertaunuskreises haben gegen Bezugsschein der Ortsbehörde des Wohnortes des Beziehers.
  - IV. in Ausnahme-Fällen an Privatpersonen in anderen Kreisen mit schriftlicher Erlaubnis des Kommunalverbandes.
- Trotz der Beschlagnahme dürfen aus ihren Vorräten:

- a) Kartoffelerzeuger die im eigenen Haushalt zur menschlichen Ernährung benötigten Kartoffeln verwenden innerhalb der Grenzen, die vom Reichskanzler jeweilig festgesetzt worden sind.
- b) Halter von Tieren an diese Kartoffeln verfüttern, soweit dies nach den Grundsätzen des Reichskanzlers gestattet wird und innerhalb der jeweils festgesetzten Grenzen.
- c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrseinstellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden und zwar bis zu 10 Zentner für den preussischen Morgen.
- d) Unternehmer von Saatgutstellen Saatkartoffeln mit Zustimmung des Kommunalverbandes verkaufen.

#### § 6.

Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumsübergang durch eine der im § 5 Abs. 1 genannten Stellen, mit der Enteignung oder einer nach § 5 zugelassenen Verwendung oder Veräußerung.

#### § 7.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 6 ergeben, ent-

scheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

#### § 8.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet oder verbraucht;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt;
4. wer als Saatkartoffeln erworbene Kartoffeln zu anderen Zwecken verwendet.

#### II. Enteignung.

#### § 9.

Die überschüssigen Kartoffelvorräte der Erzeuger werden vom Kommunalverband oder den Gemeinden aufkauft, welche sich dabei zuverlässiger einheimischer Händler bedienen können. Erfolgt die Ueberweisung der beschlagnahmten Kartoffeln nicht freiwillig, so kann das Eigentum daran durch Anordnung des Kreis-Kommunalverbandes an eine von ihm bezeichnete Stelle oder Person übertragen werden.

Bei der Enteignung sind dem Besitzer zu belassen:

- a) die für die menschliche Ernährung erforderliche Menge (§ 5a),
- b) die zur Verfütterung an Tiere freigegebenen Mengen (§ 5b),
- c) das zur Frühjahrseinstellung notwendige Saatgut (§ 5c),
- d) die in seinem Betriebe gewachsenen Saatkartoffeln, wenn sich der Besitzer in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatkartoffeln befaßt hat. Die bestimmungsmäßige Verwendung ist zu überwachen.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Saatgut aufbewahrt und zur Frühjahrseinstellung wirklich verwendet wird.

#### § 10.

Die Anordnung durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe

des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

#### § 11.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des jeweiligen Höchstpreises für Kartoffeln sowie der Güte und Verwertbarkeit der letzteren nach Anhörung von Sachverständigen festgesetzt.

In den Fällen, in welchen eine Enteignung notwendig wird, wird ein um 30 Mark niedrigerer Preis für die Tonne (10 Doppelzentner oder Malter) gewährt.

#### § 12.

Der Besitzer hat die Vorräte, die er freihändig übereignet hat, oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seiner Gewahrsam übernimmt.

#### § 13.

Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren und aus der Verwahrungspflicht ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

#### III. Bedarfsbeschaffung der Gemeinden.

#### § 14.

Die zu Gunsten des Kreises in den einzelnen Gemeinden beschlagnahmten Kartoffelbestände, werden, soweit sie nicht den Besitzern zu belassen oder vom Kreise an die Gemeinden auf gekauft oder vom Erzeuger auf Grund eines von einer Gemeindebehörde ausgestellten Bezugsscheines veräußert worden sind, denjenigen Gemeinden belassen, in denen sie gewachsen sind. Mit diesen Vorräten ist der Bedarf der Verbraucher nach den in den §§ 19—23 festgesetzten Grundsätzen zu decken.

Die Versorgung erfolgt zunächst bis 15. 4. 1917 (Erste Versorgungsperiode) soweit nicht nach § 20 eine Versorgung fürs ganze Jahr stattgefunden hat.

#### § 15.

Soweit die gemäß § 14 den Gemeinden überwiesenen Mengen zur Deckung des Bedarfes nicht ausreichen (Bedarfsgemeinden) ist der Fehlbedarf für die Zeit bis 15. 4. 1917 beim Kreis-Kommunalverband anzumelden, der den Fehlbedarf aus anderen Gemeinden und aus den von der Reichskartoffelstelle überwiesenen Mengen deckt. Auf die Ueberweisung größerer als der angemeldeten Kartoffelmengen kann nicht gerechnet werden. Zur Abnahme der als Bedarf angemeldeten Menge sind die Gemeinden verpflichtet. Der weitere Bedarf für die zweite Versorgungsperiode (15. 4.—15. 8. 1917) ist nach einem näher zu bestimmenden Termin im Monat Februar 1917 anzumelden. Ist der für die

fast davor, lieber wäre es ihr gewesen, den blühenden Sommertag, sich selbst überlassen, allein zu genießen. Denn die Gesellschafterin fuhr natürlich mit, die Mama unterhielt sich dann fast ausschließlich mit dem Fräulein über Literatur und alle möglichen Themata, die Edith in ihrer jetzigen Verfassung durchaus nicht interessierten.

Wie auf silberglänzenden Wolken kamen dann die verführerischen Träume angeflogen, die sie gegen ihren Willen gefangenahmen; sie fürchtete sich vor denselben und war ehrlich bemüht, ihnen zu entfliehen.

Aber ihre Kraft reichte nicht aus, um die Sehnsucht nach rotglühenden verbotenen Blumen zu besiegen, sie brauchte den Beistand ihres Verlobten.

Zagend trat sie über die Schwelle seines Arbeitszimmers, in der Nähe der Tür blieb sie stehen. Wie ein Eindringling kam sie sich vor.

Wellnitz sah vor einem großen, vieredigen Eschentisch, der über und über mit Zeichnungen bedeckt war. Ganz vertieft in seine Arbeit bemerkte er seine Braut nicht. Erst als sie leise seinen Namen nannte, sprang er auf.

„Ach, du, Liebling!“ Er fuhr sich mit der Rechten nervös durch das blonde Haar, ohne Edith anzusehen; sein Blick haftete auf

der Zeichnung, mit welcher er sich beschäftigt hatte.

„Verzeih, Kleines, aber du kommst mir eigentlich ungelegen, du störst mich, Herzchen. Es handelt sich um eine äußerst schwierige Berechnung, die ich da vor habe. Sei mir nicht böse, aber“ — er machte eine bezeichnende Bewegung — „momentan kann ich mich wirklich nicht unterbrechen,“ er lächelte, und doch sah man ihm die prickelnde Ungeduld über die Störung an, „bin ich für niemand zu haben.“

„Ich hätte es mir denken können,“ sagte Edith bitterer, als sie beabsichtigt, „für dich bin ich schon seit langer Zeit Lust, die Braut möchte ich sehen, welche sich ein solches Verhalten bieten läßt! Ich ertrage dies auch nicht länger!“

Wellnitz sah sprachlos in ihr glühendes Gesicht, in die sprühenden Augen, die er so schrankenlos liebte. Mit einem bedauernden Seufzer wandte er seinen Zeichnungen den Rücken, beschwichtigend strich seine schlanke, nervöse Hand über ihr erhitztes Gesichtchen. „Du wirst doch nicht kleinlich sein, meine Einzige, es war ja mein höchster Stolz, daß du mich verstandest, mein Streben ehrtest! Soll das aufhören, Edith?“

Das junge Mädchen war bei seiner Lieblosung unwillkürlich einen Schritt zurückgewichen, heftig schüttelte sie den Kopf.

„Das sind Worte, mein Schatz, welche auf mich keinen Eindruck mehr machen! Ich weiß nur, daß es so nicht weiter gehen kann, du gibst mich ja der Lächerlichkeit preis. Niemals sieht man uns zusammen. Nicht nur, daß du den langen Abend über dich ausziehst, auch die Sonntage muß ich fast immer allein verbringen. Ich weiß kaum noch, daß ich verlobt bin!“

„Aber Edithchen, Geliebte, du tust ja als ob ich die dich vernachlässige! Ich liebe dich aber doch nur für dich!“

„Dann beweise es mir, Fritz!“ sagte die junge Dame gequält, „komm mit uns! Ich habe kein Vergnügen ohne dich.“

„Du gutes Herz,“ Wellnitz preßte seine Braut gerührt an seine Brust, „so lieb hast du mich? Aber dann muß ich ja noch viel mehr arbeiten als bisher, um uns ein Vermögen zu schaffen —!“

„Ich bin die einzige Erbin meiner Eltern,“ unterbrach ihn Edith; sie duldet seine Umarmung, ohne sie zu erwidern.

„Sollen wir vielleicht von den Unterstützung deiner Eltern leben?“ fuhr er auf, „du weißt, wie verhängnisvoll meinem Vater seine Geldnot geworden ist. Oft packt mich eine wahnsinnige Angst, daß es mir später ähnlich ergehen könne.“

(Fortsetzung folgt.)



ordnung Zeit bis 15. 4. 1917 angemeldete Bedarf geringer, als bei der ersten Anmeldung angenommen worden ist, so bietet die zweite Anmeldung Gelegenheit zur Berichtigung. Für die Lieferung und Abnahme der Kartoffeln finden die Lieferungsbedingungen der Reichskartoffelstelle sinngemäß Anwendung. § 16.

Diejenigen Gemeinden, in denen die geernteten Kartoffelvorräte den Bedarf übersteigen (Ueberschußgemeinden) haben den Ueberschuß nach Beendigung der Ernte dem Kreis-Kommunalverband anzuzeigen. § 17.

Wer von auswärts Kartoffeln in den Kreis einführt, hat dies unter Angabe der Menge und des Bezugsortes der Gemeindebehörde anzuzeigen, die den Kreis-Kommunalverband von der eingeführten Menge unverzüglich zu benachrichtigen hat. § 18.

Die Gemeindebehörden haben die überwießenen Kartoffelvorräte nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig zu verwahren, sei es durch Einlagerung oder durch Einnietung. Hierbei sind Sachverständige zu Rate zu ziehen, die auch mit der periodischen Kontrolle der bei den Verbrauchern eingelagerten Vorräte beauftragt sind.

#### IV. Versorgungsregelung.

§ 19.

Die Verabfolgung von Kartoffeln erfolgt nur gegen Kartoffel-Bezugskarten, nach vorgeschriebenem Muster, welche die zu beziehende Menge pro Tag und Kopf der Bezugsberechtigten auf höchstens 1 1/2 Pfund bemessen dürfen. Die Ausgabe der Karten erfolgt durch die Gemeindebehörden.

Die letzteren sind befugt, die Tagesmenge von 1 1/2 Pfund bis auf 1 Pfund herabzusetzen, soweit die Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung der Verbraucher dies erfordert. Die etwa ersparten Mengen können zur Gewährung von Zuschüssen an besonders bedürftige schwerarbeitende Personen benutzt werden.

Bei der Ausfertigung der Kartoffel-Bezugskarten ist darauf zu achten, daß etwaige Vorräte des Antragstellers in Anrechnung gebracht werden.

§ 20.

Denjenigen Haushaltungen, denen die erforderlichen Räume zur Verfügung stehen und bei denen das Einkellern von Kartoffeln bisher üblich gewesen ist, ist ein Einkellern des Kartoffelbedarfs für das ganze Verbrauchsjahr, oder bis zum Ende der ersten Versorgungsperiode (15. 4. 1917) zu ermöglichen. Zu diesem Zwecke kann solchen Haushaltungen, die ihnen nach der Zahl ihrer Angehörigen zustehende Mengen an Speisekartoffeln auf einmal mittels Bezugsscheins überwiesen werden.

Letztere sind unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Antragsteller aufzugeben ohne Rücksicht auf deren Wohnort, soweit er im Obertaunuskreis liegt — ausstellen; soweit die Bestände der Erzeuger nicht ausreichen, ist der Bedarf mittels Bezugsschein aus den Gemeinden überwiesenen Beständen zu decken.

Die Erzeuger die auf Grund von Bezugsscheinen Kartoffeln verkauft oder veräußert haben, haben die abgegebene Mengen auf dem Bezugsschein zu vermerken und letztere ihrer Gemeindebehörde abzuliefern; die Erzeuger haben eine Liste über die abgegebenen Kartoffelmengen zu führen, die der Ortsbehörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen ist. § 21.

Das Verfüttern der zu Speisezwecken abgelieferten Kartoffeln und die gewerbliche Verarbeitung derselben sind verboten. § 22.

Die Lieferung der Kartoffeln an Kranken-häuser, Erziehungsanstalten und andere Anstalten erfolgt ebenfalls auf Grund von Bezugsscheinen. Die Gemeindebehörde stellt nach eingehender Prüfung der Verhältnisse den notwendigen Bedarf fest.

In gleicher Weise können Kartoffeln an Gast-Schank- und Speisewirtschaften geliefert werden, jedoch darf der Bedarf für die Ausflügler und Durchreisenden nur mit der äußersten Einschränkung und nur soweit berücksichtigt werden, als der Bedarf der Gemeinde im übrigen sicher gestellt ist.

Ueber die Kartoffelzuteilung für die Kur- und Sommergäste wird später Anweisung vorbehalten. § 23.

Der zugelassene Bedarf der Vereins-lazarette, Genesungsheime, Reservelazarette und anderer militärischer Stellen, die keine eigene militärische Küchenverwaltung haben, deren Verpflegung vielmehr einem Privat-unternehmer übertragen ist, ist bei der Ueberweisung von Kartoffeln von der zuständigen Bedarfsgemeinde zu berücksichtigen. Die Gemeinden sind verpflichtet, die genannten Stellen vorweg zu befriedigen. In gleicher Weise werden die Verpflegungsstellen für Kriegsgefangene berücksichtigt, soweit deren Verpflegung von den Kommunal-Verbänden sicher zu stellen ist.

#### V. Schlußbestimmungen.

§ 24.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses ist ermächtigt, alle zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen zu erlassen. § 25.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Verordnung und die gemäß § 24 erlassenen Ausführungsvoorschriften werden gemäß § 17 Ziffer 2 der Verordnung vom 25. September 1915 (Reichsgebl. S. 607) betr. die Einrichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. § 26.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Für diejenigen Gemeinden, denen gemäß § 2 der Bekanntmachung über Kartoffelversorgung am 26. Juni 1916 die Regelung der Versorgung übertragen wird, treten vorstehende Vorschriften soweit sie die Versorgungsregelung betreffen (Abschnitt 4) außer Kraft.

Bad Homburg, den 12. August 1916.

Der Kreisausschuß.

J. B.: v. Vernus.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 23. August 1916.

Der Bürgermeister.

Röppern, den 23. August 1916.

Der Bürgermeister.

#### Notales.

op. Einschränkung des Briefverkehrs nach dem nichtfeindlichen Auslande. Zur zweckentsprechenden Durchführung der während des Krieges notwendigen militärischen Ueberwachung des Nachrichtenverkehrs mit dem Ausland ist es erforderlich, daß der Brieftext der offen auszuliefernden Privatbriefe nach dem nichtfeindlichen Ausland, mit Ausnahme der besetzten Teile Belgiens und Russisch-Polens, gleichviel ob die Briefe in deutscher oder in einer für den Briefverkehr nach dem Auslande gestatteten fremden Sprachen abgefaßt sind, nicht über zwei Bogenseiten gewöhnlichen Briefformats (Quart) hinausgeht. Die Briefe dürfen keine Anlagen enthalten, in denen sich Nachrichten befinden, sie müssen ferner in deutlicher, ohne weiteres gut lesbarer Schrift mit nicht zu engem Zeilenabstande geschrieben sein, auch dürfen keine Schriftzeilen über Schriftzeilen einer anderen Richtung quer hinweglaufen. Bei Geschäftsbriefen kann, wenn sie im übrigen den vorstehenden Bedingungen entsprechen, der Inhalt den Raum von zwei Bogenseiten überschreiten und die Beifügung von Rechnungen, Preisverzeichnissen und dergleichen geschäftlichen Anlagen erfolgen. Zur Verpackung der Briefe nach dem Auslande dürfen nur Umschläge verwendet werden, die aus einer einfachen Papier- oder Stofflage, also ohne Futtereinlage aus Seidenpapier oder anderen Stoffen, hergestellt sind. Bei

Briefen, die den angegebenen Anforderungen nicht entsprechen, müssen die Absender damit rechnen, daß sie infolge der Erschwerung des Prüfungsgeschäfts mit mehrwöchiger Verspätung am Bestimmungsort eintreffen. Bei dieser Gelegenheit wird besonders darauf hingewiesen, daß der Abfluß der nach dem Auslande gerichteten Briefsendungen sich naturgemäß umso regelmäßiger und pünktlicher gestalten wird, je geringer die Zahl der zu bearbeitenden Sendungen ist. Es ist daher wünschenswert, daß die Zahl der Privatbriefe nach dem nichtfeindlichen Auslande auf das unabsehbare Bedürfnis beschränkt werde.

OC. Bartholomäustag. Der 24. August ist als Bartholomäustag ein Festtag für den Landwirt, namentlich aber für den Weinbauer. Bis zu diesem Termine wird Anhalten der sommerlichen Hitze erwartet, wenn die Feld- und namentlich die Weinernte gut geraten soll. Nach dem Vorübergehen dieses Tages hat im allgemeinen der Sommer seine Rolle als Erntehelfer ausgespielt. Wenn auch nach dem Kalender der Herbst erst volle vier Wochen später seinen Anfang nimmt, so ist doch der letzte kalendrische Sommermonat bereits ziemlich kraftlos und deshalb für die Ernte draußen auf Feld und Flur ohne Belang. Hinzu kommt, daß das schon jetzt ziemlich merkliche Abnehmen der Tage im letzten Sommermonat noch erheblich mehr in Erscheinung tritt.

OC. Preiselbeeren, in manchen Gegenden auch Kronsbeeren genannt, sind ein beliebtes Kompott, das wegen seiner etwas pikanten Würze auch vom Gaumen der Männer sehr geschätzt wird. Unsere Hausfrauen werden deshalb wohl ziemlich alle einen kleineren oder größeren Vorrat davon einflohen. Bei dieser Gelegenheit sei ihnen verraten, daß man auch Preiselbeeren nach Kriegszeit „strecken“ kann, und zwar durch Beimischung von Vogelbeeren, etwa 1 Pfund auf 3—4 Pfund Preiselbeeren gerechnet. Man wählt reife, dunkelrote Früchte aus. Traut die Hausfrau der Sache noch nicht so recht, so empfiehlt sich eventuell vorher ein Versuch im kleinen. Wir sind jedoch überzeugt, daß ein solcher sich lohnen wird. Schon vor dem Kriege war diese „Streckung“, damals mit richtigem Namen „Verfälschung“ genannt, gar nicht so vereinzelt.

OC. Georginen. Mit dem Verschwinden des Rosenflors tritt alljährlich im Herbst die stolze Georgine in Erscheinung. Ihrer vollen Blüte fehlt die Lieblichkeit der Erscheinung, wie sie die Rose mit ihren halb aufgeblühten Knospen darstellt, und auch der Duft, die Hauptschönheit jeder Pflanze, fehlt ihrer etwas starren Pracht. Dennoch ist die Georgine als Gactenzierstrauch ein gern gesehener Gast und hat viele Freunde. Dazu hat zum großen Teile vielleicht auch der Umstand beigetragen, daß sie erheblich weniger Pflege und Wartung als die Rose verlangt. Es genügt, im Frühjahr ihre Knospen auszulegen, aus denen sich dann im Laufe des Sommers ihr üppiger Flor entwickelt. — Die Heimat der Georgine ist Mexiko, doch ist sie z. Bt. wohl über ganz Mitteleuropa verbreitet. Wie jede andere vom Ausland nach Europa gelangte Blume war auch sie eine Zeitlang die sogenannte „Modablume“ und es wurden für schöne und seltene Exemplare teilweise sehr erhebliche Summen gezahlt. Seit sich die Kunstgärtnerei mit der Zucht und Veränderung der Blüten befaßt hat, ist die Anzahl der vorhandenen Sorten erheblich gewachsen. Zur Zeit kennt man über zweitausend Spielarten in allen möglichen Farben, blau ausgenommen. Eine halb wilde, halbgefüllte Art, von gelber Farbe und leichten Zuchtbedingungen ist die Dahlie, die in unseren Gärten von Jahr zu Jahr mehr heimisch wird, weil sie sehr voll trägt und auch mit minderwertigem Boden vorlieb nimmt. Weniger bekannt ist eine andere Spielart, „Deutsche Sonne“ genannt, deren gelbe Blüten im Dunkeln schwach leuchten, vermutlich infolge der chemischen Bestandteile des in den Blüten enthaltenen Harzes.



# Vortragsfolge

der zum Besten der

## Kriegsfürsorge Friedrichsdorf

gegebenen gemeinsamen Veranstaltung des Instituts von Puttkamer und der hiesigen Volksschule.

1. Einführung: Fr. Ellie Reis.
2. Deutsches Bundeslied vorgetr. v. Kl. I der Volksschule
3. Gedichte: a. Aufruf an mein Volk v. Th. Körner, Emilie Gauterin Kl. I  
b. Krieg ist v. F. Wagner, Otto Arrabin „ I  
c. Mahnung v. W. Vesper, Lina Zilg „ I
4. Singvögelchen: Liederspiel in 1 Akt v. Jakobsen, Musik v. Hauptner, gespielt von 4 Schülerinnen des Instituts v. Puttkamer
5. Gesang: Schifferlied vorgetr. v. Kl. I der Volksschule
6. Gedichte: a. Die Mutterhand v. Chr. Schmidt, Frieda Schütterer Kl. II  
b. ein Kinderbrief v. Pogge, Emma Lauer „ III  
c. ein Feldpostbrief (v. 1 Soldaten d. 5. Armee), R. Vogt Kl. I
7. Violine: Der Prophet v. Meyerbeer, bearb. v. Singelee, Fr. J. Karafiat
8. Stabreigen: Ausgeführt v. Schülerinnen und Schülern v. Kl. I der Volksschule
9. Gesang: a. Mein Vaterland vorgetr. v. Kl. I d. Volksschule  
b. Das stille Tal „ „ I „ „
10. Gedichte: a. Unsere Toten v. W. Bloem, K. Köppel Kl. I  
b. Der Pionier v. R. Braun, Karl Bender „ II  
c. Kriegslehre v. K. Scheve, H. Bachmann „ I
11. Aschenbrödel: Märchenspiel in 5 Aufzügen v. Hagen, gespielt von Schülerinnen des Instituts von Puttkamer
12. Niederländisches Dankgebet.

## Wichtige nationale Pflichten

hat der deutsche Landmann zu erfüllen, denn es gilt auch weiter die Volksernährung zu sichern. Der wichtigste Nährstoff, der zu lohnendem Anbau aller Pflanzen in ausreichender Masse vorhanden sein muss, ist das



# Kali.

Darum ist es notwendig, neben der Stickstoff-, Phosphorsäure- und wasserlöslichen Kalkdüngung, besonders Gewicht auf die Kalidüngung zu legen.

Ratschläge über alle Düngungsfragen erteilt jederzeit kostenlos die

Landwirtschaftliche Auskunftsstelle des Kallisyndikats G.m.b.H. Köln a. Rh. Richartzstrasse 10.

## Zigaretten

direkt v. d. Fabrik zu Originalpreisen  
100 Zig. Kleinverk. 1,8 Pfg. 1.30  
100 „ „ 3 „ 1.85  
100 „ „ 3 „ 2.00  
100 „ „ 4,2 „ 2.75  
100 „ „ 6,2 „ 3.90  
ohne jed. Zuschlag für neue Steuer- und Zollerhöhung.

**Zigarettenfabrik GOLDENES HAUS**  
KÖLN, Ehrenstrasse 34.

## Lumpen, Knochen, Alt-Metall etc.

**Saltes Eisen**

kauft zu höchsten Tagespreisen  
Chr. Bernhard, Homburg-Nirdorf

## Zur Einmachzeit

empfehle  
Echt Pergamentpapier  
Imit. Pergamentpapiere  
Packpapiere

Einmachbücher  
Kochbücher  
Kochrezeptbücher  
Notizbücher

**F. A. Désor, Friedrichsdorf**  
Papier- und Buchhandlung.

Schöne  
**2-Zimmerwohnung**  
zu vermieten.  
Hauptstraße 22.

## Buchdruckerei Schäfer & Schmidt

Fernr.: Homburg 565 Friedrichsdorf Hauptstraße No. 21

empfiehlt sich zur Anfertigung von

### Familien-Drucksachen

wie  
Verlobungs-, Vermählungs- u. Geburtsanzeigen, Trauerbriefen u. -Karten  
Vereins-Drucksachen

wie  
Mitgliedskarten, Statuten, Programme u. s. w. : :

### Geschäftsdrucksachen

wie  
Postkarten, Mitteilungen, Briefbogen, Rechnungen, Quittungen, Rechnungsauszüge, Briefumschläge, Empfangs-Bestätigungen, Besuchsanzeigen, Rundschreiben, Kataloge, Preislisten u. s. w. : : :

## Kreissparkasse

des Obertaunuskreises, Bad Homburg v. d. H.

### Mündelsicher

unter Garantie des Obertaunuskreises

Telephon No. 353 — Postscheckkonto No. 5795 — Reichsbank-Giro-Konto

Annahme von Spareinlagen gegen 3 1/2 und 4% Zinsen

bei täglicher Verzinsung.

Kostenlose Abgabe von Helmsparbüchern

bei einer Mindesteinlage von Mk. 3.—

Annahmestelle bei: Herrn Wilhelm Wagner, Friedrichsdorf.

In 18. Auflage ist erschienen:

## Oefflers Geschäftshandbuch (Die kaufmännische Praxis).

Dieses Buch enthält in klarer, leichtverständlicher Darstellung: Einfache, doppelte und amerikanische Buchführung (einschließlich Abschluß); Kaufmännisches Rechnen; Kaufmännischen Briefwechsel (Handelstörrespondenz); Kontorarbeiten (geschäftliche Formulare); Kaufmännische Propaganda (Kamawesen; Geld-, Bank- und Börsenwesen; Wechsel- und Scheckkunde; Versicherungswesen; Steuern und Zölle; Güterverkehr der Eisenbahn; Post-, Telegraphen- und Fernsprechkverkehr; Kaufmännische und gewerbliche Rechtshilfe; Gerichtsweisen; Uebersichten und Tabellen; Erklärung kaufmännischer Fremdwörter und Abkürzungen; Alphabetisches Sachregister.

In wenigen Jahren über 170000 Exemplare verkauft!

Tausende glänzender Anerkennungen. Herr Kaufmann Aug. Rambold, Lehrer am Büsch-Institut in Hamburg, schreibt: „Es ist das beste Handbuch für kaufmännische Praxis unter all den Duzenden Werken ähnlichen Inhalts, die ich beruflich zu prüfen hatte.“ — Das 384 Seiten starke, schön gebundene Buch wird franco geliefert gegen Einsendung von nur 3.20 Mk. oder unter Nachnahme von 3.40 Mk. Richard Oeffler, Verlag, Berlin SW. 29.